

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

№ 40.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend eine Ausführungsbestimmung für die Knappschaftsversicherung. §. 404. — Bekanntmachung über die Vergütung für die Ausführung der Versicherungslisten der Knappschaftsversicherung. §. 405. — Bekanntmachung über das Entwerfen des Beitragsmaßes der Knappschaftsversicherung. §. 406. — Bekanntmachung, betreffend die Versicherung bezüglich Wohnstätten einzellicher Stätten und solcher Personen, welche nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegen, nach dem Versicherungsgesetze für Berg- u. H. §. 407. — Bekanntmachung über die Durchführung von Verfahren für die Knappschaftsversicherung. §. 408.

(Nr. 4091.) Bekanntmachung, betreffend eine Ausführungsbestimmung für die Angestelltenversicherung. Vom 29. Juni 1912.

Auf Grund des § 9 Abs. 1, 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 hat der Bundesrat folgendes bestimmt:

Versicherungsfrei sind

die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Trägers der reichsgerichtlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung Beschäftigten, ebenso die Geistlichen der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgemeinschaften sowie Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten,

wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrage nach derjenigen Gehaltsklasse (§ 16 a. a. D.) gewährt ist, welche ihrem tatsächlichen Stelleneinkommen zu der Zeit entspricht, zu der die Entscheidung nach § 9 Abs. 3 a. a. D. wirksam wird.

Berlin, den 29. Juni 1912.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.